

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2012

1. Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung/den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2012 ermittelt.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei insbesondere das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 27. Juni 2011, worin der Gebührenbescheid 2007 eines Klägers aufgrund von Satzungsängeln aufgehoben wurde. Im Focus des Urteils stand dabei die gleiche grundgebührlche Veranlagung verschiedener Benutzergruppen, wie etwa Wohnungen oder Gewerbebetriebe. Zudem wurde die damals vorgenommene Einteilung in fixe und variable Kosten, bei der die gesamten Kosten für getrennt überlassene Abfälle wie Sperrmüll in die Grundgebühr einflossen, als nicht zulässig angesehen; vielmehr dürften ausschließlich fixe Kostenanteile von der Grundgebühr getragen werden.

2. Gebührenbedarf 2012

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Neu hinzugekommen ist die laufende Nr. 2, in welcher die Kostenansätze der Abfalleinsammlung durch den Landkreis dargestellt sind.

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2010 entsprechend dem Geschäftsbericht der Abfallwirtschaft, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2011 sowie den Planansatz für 2012.

2.1 Kosten MKW

Der Verlustausgleich für die MKW GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der MKW. Das sich ergebende Betriebsergebnis (Verlustausgleich durch den Landkreis) ist durch Aufschlag der Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Der Ansatz für 2012 liegt mit knapp¹ 1,4 Mio. € deutlich über dem Planansatz des Vorjahres und den Hochrechnungsergebnissen. Wesentlicher Unterschied zu den Vorjahren ist, dass die Erlöse aus der Altpapierverwertung in den vergangenen Jahren bei der MKW angefallen sind; dies ist zukünftig nicht mehr möglich, da die Altpapiereinsammlung durch den Landkreis erfolgt und dieser dann auch die Verwertungserlöse direkt buchen muss.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit sind alle Zahlenangaben im Text gerundet. Die Tabelle im Anhang enthält die genauen Beträge.

2.2 Abfalleinsammlung durch den Landkreis

Die Kostenansätze für die Abfallsammlung basieren überwiegend auf den Ist-Kosten der Monate Juli bis September 2011.

Bei den Personalkosten ist die Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.

Die Fahrzeugkosten berücksichtigen neben verschleißbedingten Aufwendungen für Reifen auch einen Ansatz in Höhe von 40 T€ für einen zu erwartenden Anstieg der Treibstoffkosten.

Abschreibungen und Zinsen basieren auf dem bereits erworbenen Fahrzeugbestand.

Insgesamt belaufen sich die Kosten der Abfallsammlung auf 1.750 T€. Hiervon sind noch die Abfuhrrentgelte von Systembetreibern für die Mitbenutzung der Altpapierfassung abziehen, welche sich auf rund 280 T€ belaufen (Zeile 39), sodass sich saldiert Abfuhrkosten von <1,5 Mio. € pro Jahr ergeben. Bei der Entscheidung zur Eigenerbringung betrug der kalkulatorische Ansatz 1.613.598 €.

2.3 Bezogene Leistungen

Abfalleinsammlung durch Dritte (Zeile 3):

Die Abfuhr von 2-Rad-Behältern auf dem Festland und Norderney wird hier nur der Vollständigkeit halber für die Jahre 2010 und 2011 dargestellt; in 2012 entfällt sie.

Die Abfuhr von Großcontainern und MGBs auf dem Festland sowie von Sperrmüll auf dem Festland ist aufgrund der in 2011 angefallenen Mengen fortgeschrieben worden.

Die LVP-Abfuhr durch Systembetreiber ist in identischer Höhe wie 2010 und 2011 fortgeschrieben worden.

Die Abfuhr von Strauchschnitt hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem Planansatz stark verteuert, da die Mengen wider Erwarten stark angestiegen sind. Hier soll für das Jahr 2012 eine neue Lösung gefunden werden, weshalb vom Vorjahresergebnis im Rahmen einer Schätzung 50.000 € abgezogen wurden. Die Lauberfassung in Aurich und Norden ist wiederum in identischer Höhe fortgeschrieben.

Transportkosten Hage-Großefehn (Zeile 4), Inseln-Großefehn (Zeile 5) und Sonstige Transporte (Zeile 6), der Annahmekosten Georgsheil (Zeile 7) und der Schadstofffassung und -entsorgung (Zeile 8)

Aufgrund der feststehenden Einheitspreise und der Mengenerwartungen 2011 wurden die Kosten im Wesentlichen fortgeschrieben.

Entsorgungskosten der heizwertreichen Fraktion (Zeile 9)

Bei der heizwertreichen Fraktion gab es in 2011 einen deutlichen Anstieg der Mengen, dem in 2012 durch maschinentechnische Maßnahmen begegnet werden soll.

Deponierung Mansie (Zeile 10)

Die in 2012 voraussichtlich abzulagernden Mengen auf der Deponie Mansie im Landkreis Ammerland wurden auf Grundlage der diesjährigen Mengen fortgeschrieben; hier hat der Landkreis Ammerland die Deponierungskosten leicht gesenkt.

Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (Zeile 11)

Die Reduzierung des Planansatzes basiert auf einem in diesem Bereich zu beobachtenden Mengenrückgang.

Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (Zeile 12)

Die Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen wurde in Höhe der Hochrechnung 2011 fortgeschrieben.

Glascontainerstandortreinigung und die Erfassung und Entsorgung wilder Müllablagerungen (Zeile 13)

Die Leistung der Glascontainerstandortreinigung und die Erfassung und Entsorgung wilder Müllablagerungen werden schon seit 2011 durch MKW erbracht, sodass soweit keine Unternehmerentgelte mehr anfallen.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Zeile 14).

Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden (Zeile 15)

Diese Kosten wurden aufgrund der Hochrechnung für 2011 mit 1 bzw. 2 % hochgerechnet.

Diese Kosten umfassten insgesamt gut 4 Mio. €.

2.4 Weitere Kostenpositionen

Personalkosten (Zeile 16)

Zum besseren Vergleich mit Vorjahresergebnissen werden in Zeile 16 nur die Personalaufwendungen der Verwaltung genannt; diese sind durch Fortschreibung der Hochrechnung 2011 ermittelt worden. Einschließlich der Personalkosten in Zeile 2 ergeben sich insgesamt 1,6 Mio. € an Personalkosten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen, Finanzaufwand (Zeile 17 – 28)

In diesem Bereich wurden im Wesentlichen die Vorjahresergebnisse fortgeschrieben. Bei den Darlehenszinsen ist ein Rückgang zu verzeichnen aufgrund der Rückzahlungen von Darlehen für die Anlagen in Großefehn.

Rückstellungen für Deponienachsorge (Zeile 29)

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge einkalkuliert; diese sollen den Zeitraum bis (nunmehr) 2016 abdecken. Gegenüber den Ansätzen aus dem Jahresabschluss 2010 müssen deutlich höhere Ansätze für die Sickerwasserbehandlung in Großefehn und Hage vorgenommen werden. Dies erhöht den Rückstellungsbedarf um rund 860 T€, sodass insgesamt einschließlich des Jahres 2016 ein Planansatz von rund 1,4 Mio. € erforderlich ist.

Die Summe der 2012 geplanten Aufwendungen beträgt 18.472.881 €. Dem stehen folgende Ertragserwartungen gegenüber:

2.5 Erlöse sowie Selbstanlieferer- und Sperrmüllgebühren

Selbstanlieferergebühren (Zeile 34)

Gebühr für Sperrmüllabholung (Zeile 35)

Die Selbstanlieferergebühren für die Anlieferung von Restmüll, Sperrmüll und Grünabfällen an den Annahmestellen sowie die Sperrmüll-Abfuhrgebühren wurden auf Basis der Hochrechnung 2011 angesetzt.

Erlöse Mitbenutzung der MBA durch den Ammerland (Zeile 36)

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden - wie die Aufwendungen - mit Mengenansätzen und Preisangaben ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Zeile 37)

Zeile 37 enthält nunmehr die Erlöse aus der PPK-Vermarktung. In 2010 wurden hierfür beim Landkreis 480T € verbucht, welche das Ergebnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung über Erlöse aus Vorjahren waren. Für 2012 wurde eine Erlösrechnung auf Basis der Mengenerwartung sowie des derzeitigen vertraglichen Altpapiererlöses von 128,50 € pro Tonne dargestellt.

Nebentgelte von Systembetreibern (Zeile 38)

Abfuhrergelt der Systembetreiber - PPK-Mitbenutzung – (Zeile 39)

Die Systembetreiber für die Verpackungsentsorgung entrichten an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“, welches hier 234.000 € ausmacht (Zeile 38). Hinzu

kommt das bereits erwähnte Abfuhrergeld (Zeile 39), welches die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr entrichten, in Höhe von rund 280.000 €.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt (Zeile 40)

Sonstige betriebliche Erträge (Zeile 41)

Erlöse aus der Lauberfassung Aurich u. Norden (Zeile 42)

Erstattung Bodenschutz (Zeile 43)

Die weiteren Ansätze (Zeilen 40-43) entsprechen den Vorjahresergebnissen.

Rücklagenauflösung/Verluste Vorjahre (Zeile 44)

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren.

Erträge blieben bei der Ermittlung der fixen Kosten unberücksichtigt.

2.6 Gebührenbedarf gesamt

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 11.948 T€, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken ist. Dieser Betrag liegt um rund 346 T€ unter dem Bedarf des Vorjahres. Ohne Berücksichtigung von Rücklagen und Rückstellungen läge er sogar 845.000 € unter dem Vorjahresbedarf.

2.7 Fixkostenanteil

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten
- Verwaltungskosten
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern

- Prüfungs- und Beratungskosten.

Bei der MKW ergeben sich insgesamt fixe Kosten von 5.916 T€. Da die MKW von ihren Umsätzen 93,6 % mit dem Landkreis erlöst, sind diese zum entsprechenden Teil als fixe Kosten des Landkreises anzusehen. Einschließlich der Umsatzsteuer ergibt dies einen Betrag von 6,587 Mio. €.

Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rund 3,7 Mio. €.

Erlöse bleiben bei der Ermittlung der Fixkosten unberücksichtigt, so dass vom Gesamtgebührenbedarf mehr als 10 Mio. € als fixe Kosten anzusehen sind; das sind über 86 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Wie dargestellt, werden die fixen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft mehr als 10 Mio. € bzw. mehr als 86 % des Gebührenbedarfs betragen.

Gemäß § 12 NAbfG gilt:

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG (d.h. nach dem Maß der Inanspruchnahme) zu bemessen.

Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht.

Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen.

Nach Satz 3 kann *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr als 50 %* des Gebührenaufkommens erhoben werden; das heißt, wir haben im Umkehrschluss von dieser Regelung abgeleitet, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Nach der zur „alten“ Abfallgebührensatzung 2007 ergangenen Entscheidung ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung deckt. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher

Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. (S. 13 des Urteils)

Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Falle der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich als gegeben an, weshalb es die alte Abfallgebührensatzung als rechtswidrig erachtete.

Es stellt sich nun die Frage, ob unter den konkreten Bedingungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich eine bis zu 30%ige *einheitliche* Grundgebühr vorzugswürdig wäre oder eine Grundgebühr von bis zu 50% des Gebührenbedarfs, welche den Anforderungen des OVG entspricht und nach dem Maß der Inanspruchnahme differenziert.

Es wird empfohlen, weiterhin durch die Grundgebühr einen höheren Anteil zu decken. Eine niedrigere Grundgebühr hätte im Gegenzug höhere Leerungsgebühren zur Folge. Schon jetzt nehmen die Bürger im LK Aurich die Rest- und Bioabfallabfuhr in sehr reduziertem Umfang in Anspruch, indem jeweils nur wenige Male im Jahr die Behälter bereitgestellt werden. Es besteht die Sorge, dass bei einer höheren Leerungsgebühr – bei 70 % Deckung über Leerungsgebühr müssten 6,24 € je Leerung von 120 l verlangt werden – die Behälter noch seltener bereitgestellt würden, mithin der Abfall dann unerwünschte Wege (Ablagerung in der freien Landschaft, Verbrennen im häuslichen Ofen etc.) gehen würde.

3.2 Benutzungseinheiten

Wenn nun nach der OVG-Rechtsprechung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung unterschieden werden soll, ist dies nun auf die Benutzer im Landkreis Aurich anzuwenden.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die privaten Haushaltungen mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

Ferienwohnungen können nach der Rechtsprechung des BVerwG² den privaten Haushaltungen bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss

- ein Abfallbehälter bereit stehen,
- das Fahrzeug das Grundstück anfahren,
- die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und

² Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)

- die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten.

Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als Wohneinheiten jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

Anders stellt sich die Sachlage bei den gewerblichen Benutzern dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den Gewerbeeinheiten nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden. Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend höher zur Grundgebühr veranlagt werden.; siehe nachstehende Tabelle:

je Wohneinheit jährlich	1
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ³	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.3 Anzahl der Benutzungseinheiten

Im Jahre 2010 wurden an Grundgebühren insgesamt 7.147.362 € veranlagt. Bei einem Gebührensatz von damals 71 € je Benutzungseinheit ergibt sich daraus eine Anzahl von 100.667 „alte Benutzungseinheiten“. Aufgrund der in den Vorjahren beobachteten Anstiege lässt sich dies auf 101.200 „alte Benutzungseinheiten“ hochrechnen.

Die Auswertung ergibt, dass derzeit 575 Restabfallbehälter der Größen 660 und 1.100 l verwendet werden. Hiervon sind 263 einer rein privaten und 286 einer rein gewerblichen Verwendung zuzuordnen; 26 Behälter werden gemischt genutzt, durch Wohneinheiten *und* Gewerbeeinheiten. Die gemischten Nutzungen wurden so aufgeteilt, dass für jede

³ Berechnungsbeispiele: für 240 l wird gerechnet: (240 - 10) = 230 l, also 1x vollendete 120 l. Bei 840 l wird gerechnet: (840 - 10) = 830 l, darin sind 6 vollendete 120 l-Einheiten.

Wohneinheit 120 l angerechnet werden und das verbleibende Behältervolumen gleichmäßig unter den Gewerbeeinheiten aufgeteilt wird.

Von den „alten“ Benutzungseinheiten sind nunmehr 380 abzuziehen, welche sich auf Gewerbeeinheiten mit Benutzung von 660/1.100l-Behältern bezogen.

Es verbleiben somit 100.820 Benutzungseinheiten, die sich auf Wohneinheiten oder auf Gewerbeeinheiten mit 120/240 l-Behältern beziehen (je eine Grundgebühren-Einheit).

Im Gegenzug kommen „neue Gewerbeeinheiten“ hinzu, welche – gegebenenfalls mit anderen zusammen – Behältervolumina mit jeweils mehr als 240 l nutzen. Unter Anwendung der Tabelle 1 entfallen auf diese 2.998 Grundgebühren-Einheiten. Somit ergeben sich durch Anwendung der neuen Benutzungseinheiten-Regelung per Saldo 2.619 zusätzliche Grundgebühren-Einheiten.

Insgesamt ergeben sich 103.819 Grundgebühren-Einheiten.

3.4 Höhe der Grundgebühren

Aufgrund vorstehender Überlegungen wird empfohlen, 49,5% der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen. Dies ist ein Betrag von 5.914.408 €. Bezogen auf 103.819 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 56,97 €, gerundet eine Gebührenehöhe von **57 € je Einheit** aufzurunden.

Die folgende Tabelle stellt die neuen Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten:	57 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen	
<i>bis 240 l</i>	57 €
<i>von 250 bis 360 l</i>	114 €
<i>von 370 bis 480 l</i>	171 €
<i>von 490 bis 600 l</i>	228 €
<i>von 610 bis 720 l</i>	285 €
<i>von 1090 bis 1200 l</i>	513 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.5 Grundgebühren für Containerkunden

Künftig sollen auch die Benutzer von Großcontainern nicht nur zur Leerungs-, sondern auch zur Grundgebühr veranlagt werden. In Anwendung der Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der 2. Spalte und die jährlichen Grundgebühren in der dritten Spalte:

Grundgebühr für Großbehälter	für	Grundgebühren-Einheiten	Grundgebühr/a	Grundgebühr/Tag
Container 3 m ³		24	1.368 €	3,75 €

Container 5,5 m ³	45	2.565 €	7,03 €
Container 7 m ³	58	3.306 €	9,06 €
Container 9 m ³	74	4.218 €	11,56 €
Container 15 m ³	124	7.068 €	19,36 €
Container 24 m ³	199	11.343 €	31,08 €
Container 30 m ³	249	14.193 €	38,88 €
Presscontainer 10 m ³	332	18.924 €	51,85 €

Tabelle 2: Grundgebühren für Containerkunden

Da die weitaus meisten Containerkunden die Behälter nur tageweise nutzen, ist in der rechten Spalte der entsprechende Grundgebührensatz je Tag bezeichnet.

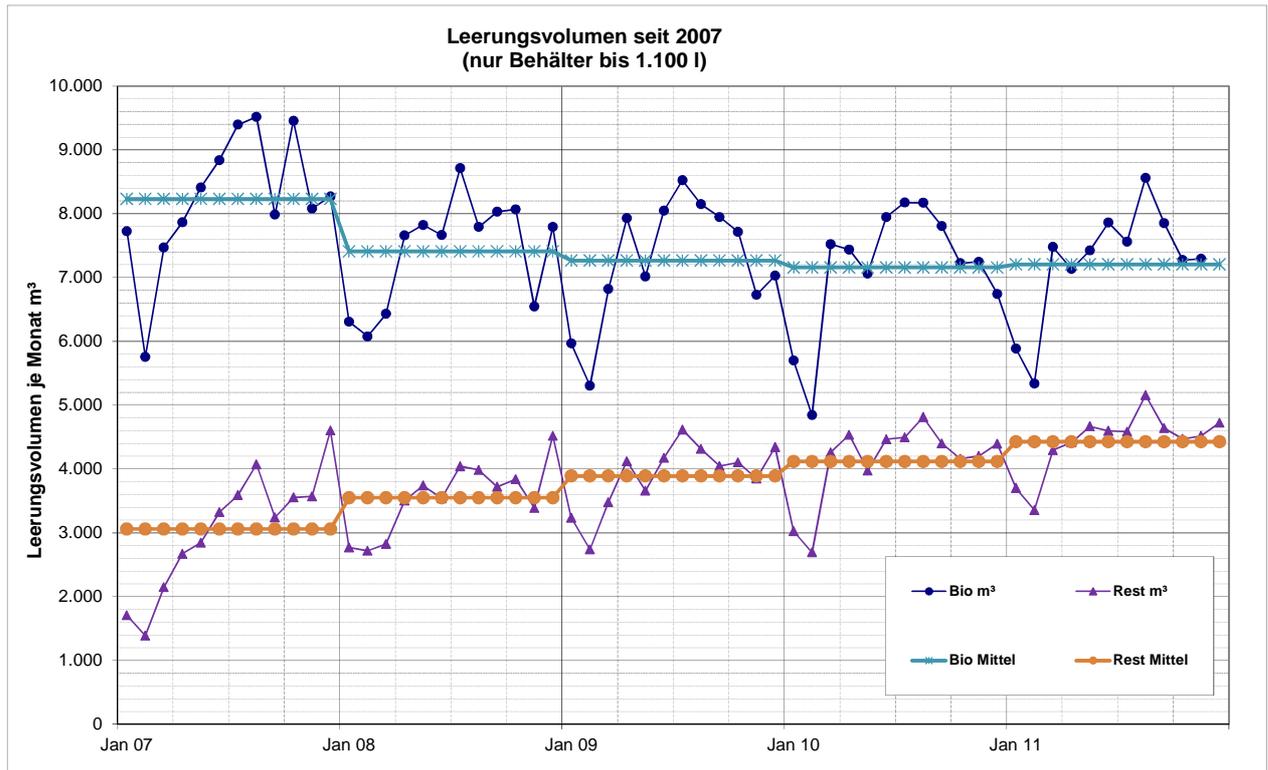
4. Leerungsgebühren

Gemäß Beschlussfassung des Kreistages ist es gewünscht, die Leerung jeweils eines Liters Restabfall und Bioabfall mit derselben Gebührenhöhe zu belegen. Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen - eingesammelt werden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restmüll auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 (2) NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfall*menge* erhöhen, sondern die Bioabfall*qualität* sicherstellen. Dies gelingt am Besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Bioabfalltonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:



Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.

Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist; im Jahr 2011 (Hochrechnung) gab es erstmalig wieder einen leichten Anstieg. Prognostisch ist davon auszugehen, dass das Bioabfall-Leerungsvolumen 2012 in derselben Höhe bleibt wie 2011.

Beim Restabfall ist hingegen ein stetiges Wachstum zu verzeichnen. Hier ist prognostisch davon auszugehen, dass sich der Anstieg des Vorjahres ebenso zwischen 2011 und 2012 wiederholen wird, sodass sich ein Leerungsvolumen von 7,5 % über dem 2011er Wert ergibt.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2010 fiktive Leerungsvolumina von 7.388 m³ beim Biomüll bzw. 4.304 m³ beim Restmüll. Diese Beträge werden der Hochrechnung 2011 und der Prognose 2012 zugrunde gelegt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 30 m³ beim Restmüll und 3 bis 15 m³ beim Bioabfall) wurde für das Jahr 2011 abgerechnet und als Grundlage für die Prognose 2012 verwendet. Daraus folgt ein Leerungsvolumen von 5.089 m³ Restabfall und 427 m³ Biomüll.

4.4 Gesamtes Leerungsvolumen

Nachfolgende Tabelle stellt die gesamten Leerungsvolumina beim Bioabfall und Restabfall dar.

Bio	
Volumen bis 1100 l (m ³)	86.449
Fiktive Leerungen (m ³)	7.388
Mulden und Container (m ³)	427
Gesamtvolumen (m ³)	94.264
Rest	
Volumen bis 1100 l (m ³)	57.107
Fiktive Leerungen (m ³)	4.304
Mulden und Container (m ³)	5.089
Gesamtvolumen (m ³)	66.500

Tabelle 3: Leerungsvolumina Bio-/Restabfall

4.5 Höhe der Leerungsgebühr

Entsprechend der Aufteilung aus Kap. 0 werden 50,5 % der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 6.033.891 €.

Bezogen auf das oben ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von gerundet 37,50 €. Bezogen auf die Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich eine **Leerungsgebühr von 4,50 €**.

Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich wie folgt:

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	37,50 €
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,31 €
eines Abfallbehälters 50 l	1,88 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,50 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,00 €
eines Abfallbehälters 660 l (einmalig)	24,75 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (einmalig)	41,25 €
Jahresgebühr 660 l bei wöchentlicher Abfuhr	1.287,00 €
Jahresgebühr 660 l bei 14-tägl. Abfuhr	643,50 €
Jahresgebühr 660 l bei monatlicher Abfuhr	297,00 €
Jahresgebühr 1.100 l bei wöchentlicher Abfuhr	2.145,00 €
Jahresgebühr 1.100 l bei 14-tägl. Abfuhr	1.072,50 €
Jahresgebühr 1.100 l bei monatlicher Abfuhr	495,00 €

Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	112,50 €
eines Containers 5,5 m ³	206,25 €
eines Containers 7 m ³	262,50 €
eines Containers 9 m ³	337,50 €
eines Containers 15 m ³	562,50 €
eines Containers 24 m ³	900,00 €
eines Containers 30 m ³	1.125,00 €
eines Presscontainers bis 10 m ³	1.500,00 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

5. Empfehlung Gebührenkalkulation

Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2012 entsprechend der obigen Ansätze festzusetzen.

Damit können die Grundgebühr sowie die Leerungsgebühren gegenüber dem Stand 2010 und 2011 weiter gesenkt werden.